

3. Ein organisiertes, differenziertes Selbststudium mit Vorlesungen und Seminaren zur Vermittlung von Problemen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung im jeweiligen Bezirk.

4. Ein ein- bis eineinhalbjähriges postgraduales Studium auf bestimmten Fachgebieten nach Bedarf.

5. Teilnahme als Gasthörer an Lehrveranstaltungen der Universitäten.

Die Weiterbildung der in der Wirtschaft tätigen Juristen an den Juristischen Fakultäten der Universitäten Halle und Jena erfolgt ähnlich wie die der Juristen im Bereich der Rechtspflegeorgane, aber stärker mit dem Ziel, sie zur staatlichen Leitung der Wirtschaft nach dem Produktionsprinzip zu befähigen.

Formen der staats- und rechtswissenschaftlichen Weiterbildung für die in der Wirtschaft tätigen Juristen, sind:

1. Das eineinhalbjährige postgraduale Studium, das ein bereits abgeschlossenes Hochschulstudium voraussetzt und der Vertiefung bereits vorhandenen Spezialwissens und dem Erwerb neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem betreffenden Fachgebiet dient (z. B. Finanzrecht, Recht des Innen- und Außenhandels, Neuerer- und Patentrecht, Urheber- und Verlagsrecht, Verkehrsrecht, Seerecht, Bergrecht, Baurecht).

2. Sonderlehrgänge entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Wirtschaft und den volkswirtschaftlichen Schwerpunktaufgaben zu speziellen Staats- und Rechtsfragen.

Im Beschluß des Ministerrats vom 10. Oktober 1963 ist auch einiges zur Weiterbildung der Lehrkräfte an den Juristischen Fakultäten gesagt. Hervorzuheben ist hier vor allem die Forderung, daß diejenigen Lehrkräfte, die nach ihrem Studium gar nicht oder nur kurze Zeit in der Praxis tätig waren, zu ihrer weiteren Qualifizierung als Hochschullehrer eine mindestens zweijährige verantwortliche Tätigkeit in der Praxis ausüben müssen. Darüber hinaus ist weiter zu gewährleisten, daß die Lehrkräfte eine ständige Verbindung zur Staats- und Wirtschaftspraxis halten.

Der Sicherung einer planmäßigen und kontinuierlichen Gewinnung von Nachwuchskräften dient die Festlegung, daß Kader, die als wissenschaftlicher Nachwuchs für die Juristischen Fakultäten gewonnen werden sollen, neben den sonstigen Voraussetzungen eine mindestens zweijährige Arbeit in der Praxis nachweisen müssen.

\*

Mit den neuen Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung juristischer Kader sind wirksame Voraussetzungen für eine höhere Qualität der Arbeit der Rechtspflegeorgane sowie für die Weiterentwicklung der sozialistischen Rechtspflege geschaffen. Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und das Ministerium der Justiz waren bereits im vergangenen Jahr mit Unterstützung der Juristischen Fakultäten der Universitäten bemüht, den neuen Aufgaben gerecht zu werden. Deshalb konnten die Zulassungen zum juristischen Studium im wesentlichen schon unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen an die Bewerber erfolgen.

Für die verantwortlichen Mitarbeiter der Organe der Rechtspflege ist es wichtig, der Nachwuchsgewinnung und der Betreuung der Bewerber für das juristische Studium noch mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Gewinnung von Nachwuchskadern darf keine Kampagnearbeit, sondern muß fester Bestandteil der täglichen Arbeit sein und sich kontinuierlich über das ganze Jahr erstrecken. Die Leiter der Bezirksorgane sollten diese Aufgabe nicht als eine zusätzliche Belastung betrachten, sondern daran denken, daß sie mit den Kadern, die sie in diesem Jahr für die Aufnahme eines juristischen Studiums gewinnen, in fünf Jahren

Zusammenarbeiten werden, so daß die richtige Auswahl der Kader und ihre gute Betreuung sich später bemerkbar machen werden. Bei der Zulassung der Bewerber sollte auch darauf geachtet werden, daß die die Rechtspflegeorgane vorgesehenen Kader grundsätzlich von Anfang an bei den Juristischen Fakultäten der Universitäten Berlin und Leipzig immatrikuliert werden, so daß nach Abschluß der einheitlichen Grundausbildung ein unnötiger Wechsel der Universitäten vermieden wird.

Mit der Ausarbeitung der neuen Studienpläne und Lehrprogramme für die Juristischen Fakultäten wurde in guter Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und Vertretern der Juristischen Fakultäten der erste Schritt zur Verwirklichung der neuen Grundsätze für die Veränderung des Inhalts der Ausbildung getan. Jetzt kommt es jedoch darauf an, diese Grundsätze auch in jeder einzelnen Vorlesung voll wirksam werden zu lassen. Wie wir bei einigen Hospitationen an den Juristischen Fakultäten bei den Vorlesungen im ersten Studienjahr feststellen konnten, ist das ernsthafte Bemühen der Lehrkräfte in dieser Hinsicht zu erkennen. Es gibt aber auch noch Mängel, die sich vor allem darin zeigen, daß sich einzelne Lehrkräfte nur schwer von ihren bisherigen Lehrmethoden und Vorlesungen trennen können. Schwierigkeiten gibt es vor allem dabei, in den einzelnen Vorlesungen den engen Zusammenhang zwischen Ökonomie und Recht herzustellen.

Diese Mängel und Schwierigkeiten sind in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Ausarbeitung der Vorlesungen den einzelnen Dozenten selbst überlassen blieb und keine Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Instituten der Fakultäten erfolgte.

Die Maßnahmen für die Weiterbildung der in den Justizorganen tätigen Juristen sind im Schulungsplan für das Jahr 1964 festgelegt und gehen von den neuen Grundsätzen für die Weiterbildung aus. Die Erhöhung der Qualität der Weiterbildungsmaßnahmen hängt aber im wesentlichen von der aktiven Mitwirkung der Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte bei der Herausarbeitung derjenigen Probleme ab, die in Schulungen bzw. Seminaren behandelt werden sollen. Diese im Rechtspflegeerlaß des Staatsrates festgelegte Aufgabe der Direktoren muß jetzt mit hohem Verantwortungsbewußtsein gelöst werden. Darüber hinaus kommt es darauf an, daß jeder einzelne Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane große Bereitschaft zeigt und alle Anstrengungen unternimmt, durch seine Qualifizierung zur Erhöhung der Wirksamkeit der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane und zur Weiterentwicklung der sozialistischen Rechtspflege beizutragen.

## Im SttmtsverSag der DDR erschien:

**Prof. Dr. D. A. Kerimow: Freiheit, Recht und Gesetzlichkeit in der sozialistischen Gesellschaftsordnung**

220 Seiten • Leinen • Preis: 8 DM

Die Arbeit des bekannten sowjetischen Rechtswissenschaftlers ist eine wertvolle Bereicherung der Literatur auf dem Gebiete der Staats- und Rechtstheorie. Auf umfassendes Tatsachenmaterial gestützt, analysiert der Verfasser, in welcher Form sich die Werktätigen an der rechtsschöpferischen Tätigkeit des Sowjetstaates beteiligen und welches Verhältnis in der Periode des entfaltenen kommunistischen Aufbaus zwischen Recht und Gesetzlichkeit besteht.

Aus dem Inhalt:

Das Problem der Rechtsschöpfung im Lichte der Kategorien

Notwendigkeit und Freiheit

Die Freiheit als Voraussetzung einer wissenschaftlichen

Rechtsschöpfung

Zur weiteren Entwicklung der Organisationsformen des rechts-

schöpferischen Sowjetstaates

Das Problem von Inhalt und Form im Recht

Ober die Möglichkeiten der Kybernetik bei der Lösung von

Problemen der Rechtsschöpfung